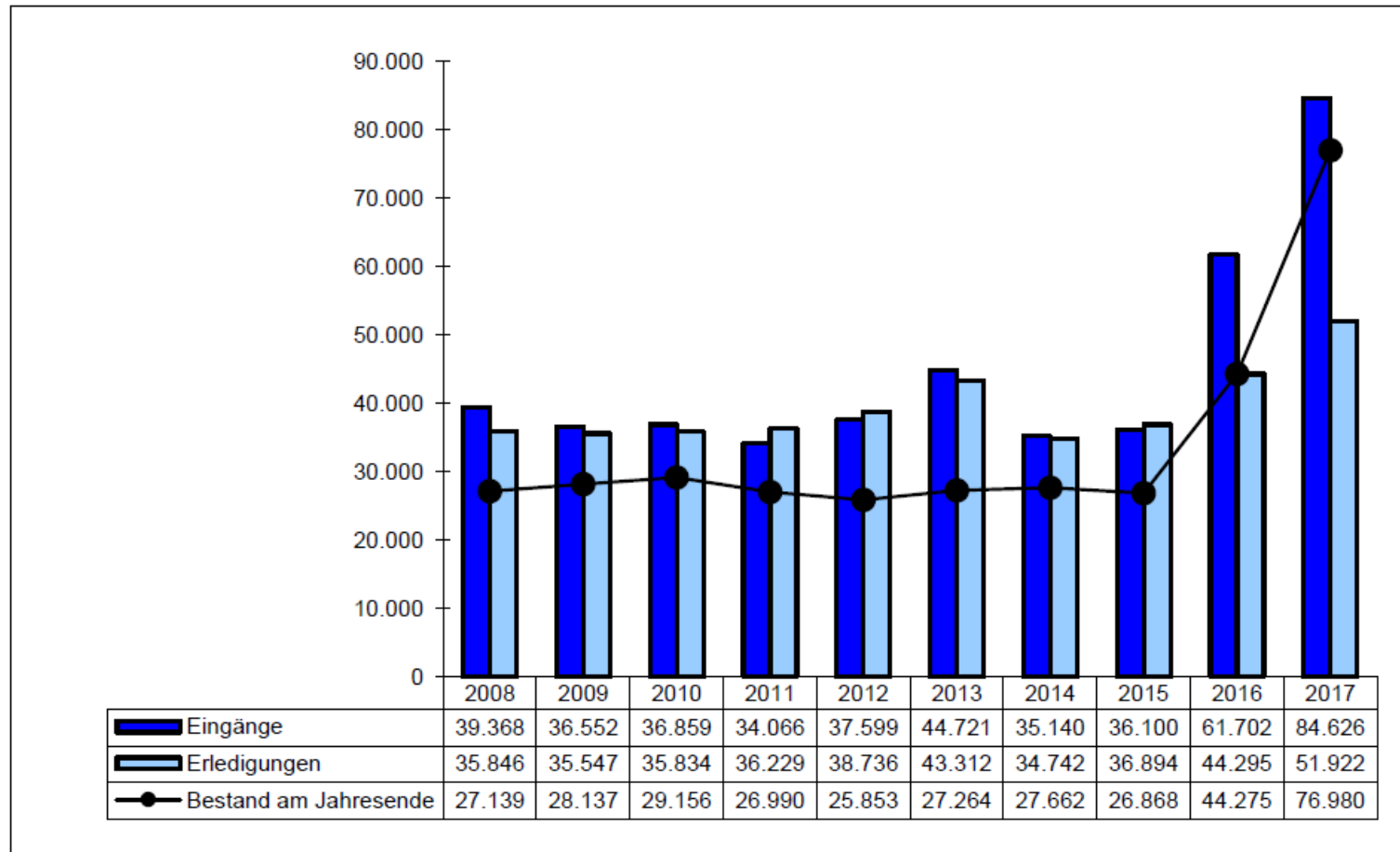


Überprüfung asylrechtlicher Bescheide in der gerichtlichen Praxis

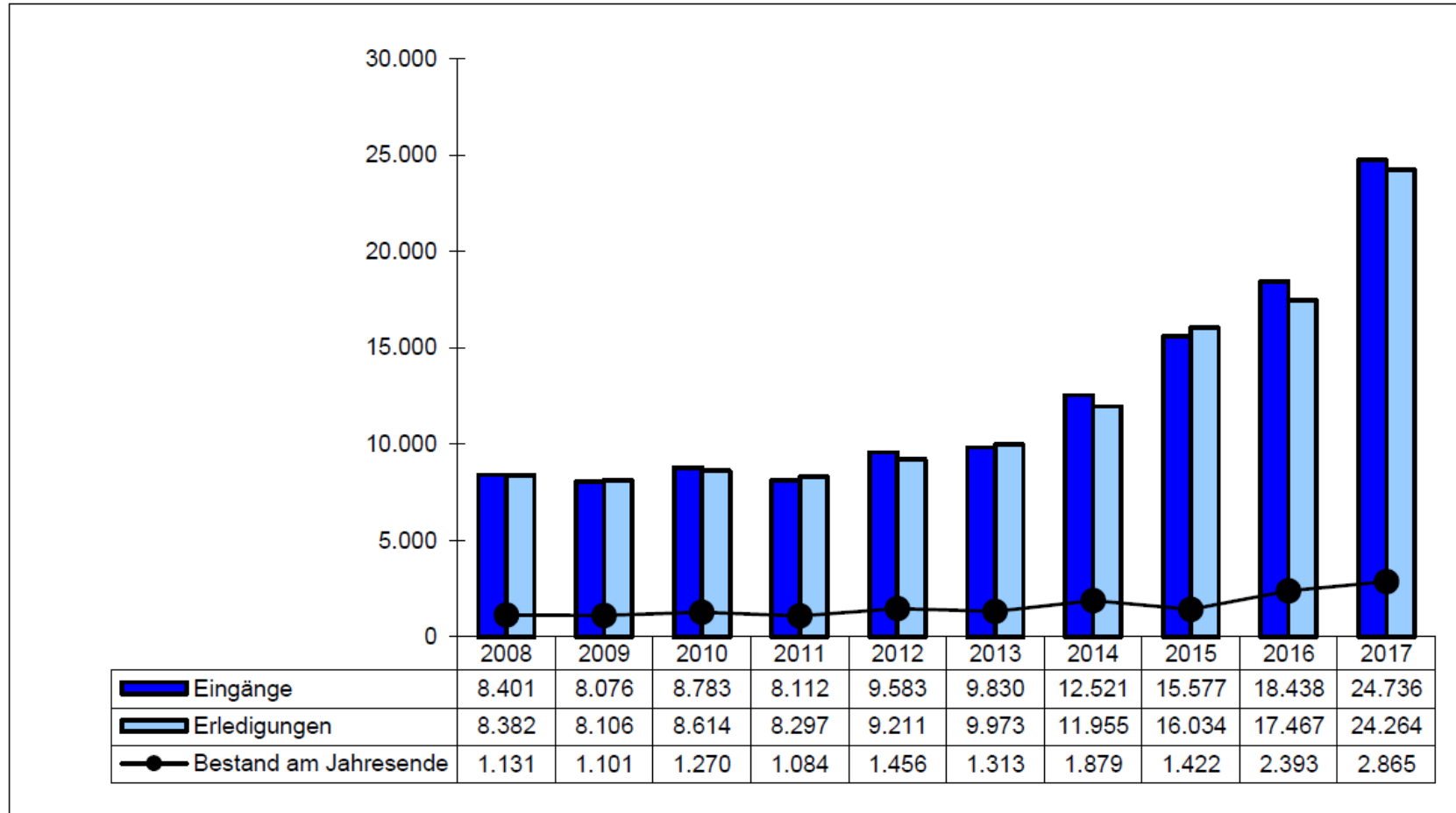
Diskussionsbeitrag zum Asylpolitischen Forum 2018 in der Evangelischen Akademie Villigst
VorsRinVG von Szczepanski, Verwaltungsgericht Düsseldorf

Zahlen

Klageverfahren



Eilverfahren (ohne numerus-clausus-Verfahren)



Quelle: Entwicklung der Eilverfahren (ohne numerus-clausus-Sachen),

http://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/organisation/statistiken/justizgeschaeftsstatistik/verwaltungsgerichte/geschaeftsentwicklung/index.php

Erwartungen an die Gerichte

- Rechtsschutzsuchende:
 - Effektive Durchsetzung der eigenen Rechte
 - Information über Verfahrensablauf
 - Berücksichtigung der individuellen Situation
 - Verhinderung oder zumindest Aufschub einer drohenden Aufenthaltsbeendigung
- BAMF:
 - Bestätigung der erlassenen Entscheidung
 - Sofern erforderlich: Umdeutung / „Durchentscheiden“ des Gerichts

- Öffentlichkeit:
 - Schnelle Entscheidungen
 - Möglichst geringe Verfahrenskosten (Personal- und Sachmittelausstattung der Gerichte, Auslagen für Übersetzungen, Dolmetscher/innen, Gutachten etc.)
 - Einzelfallgerechtigkeit
 - Nachvollziehbarkeit der Entscheidung (rechtliche Maßstäbe, Anwendung auf den Einzelfall)

Wirklichkeit

Häufig unzureichende Beachtung prozessualer Mitwirkungspflichten

§ 82 Abs. 1 VwGO

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

§ 86 Abs. 4 und 5 VwGO

(4) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln.

(5) Den Schriftsätzen sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. 2Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.

BAMF:

- Aktenübersendung durch das BAMF: nur die Asylakte zum Gz. des streitgegenständlichen Bescheides wird übersandt, Asylakten etwaiger Familienmitglieder und bei Folgeanträgen die Asylakten zu vorausgegangenen Verfahren müssen gesondert angefordert werden
- Die elektronisch erzeugte Asylakte enthält lediglich Ausschnitte aus den im MARIS-System gespeicherten Informationen
- Inhaltliche Stellungnahmen beschränken sich auf Standardschreiben
- Gerichtliche Hinweise und Aufforderungen zu Stellungnahmen hierzu werden regelmäßig nicht beantwortet.

Rechtsschutzsuchende:

- Klage- / Antragschrift enthält falsche Angaben (z.B. in Bezug auf die Schreibweise des Namens, die aktuelle Anschrift)
- Die gestellten Anträge sind unklar oder entsprechen nicht dem Verfahrensstand im Einzelfall (z.B. unklare Anträge auf Abschiebungsschutz, Verpflichtungsklage in Fällen von Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 AsylG, wiederholende Eilanträge statt Abänderungsanträge)
- Das Vorbringen ist standardisiert und lässt individuelles Vorbringen vermissen
- Beigefügte Dokumente sind nicht lesbar (z.B. abfotografierte Dokumente, die dann per Fax oder elektronisch übersandt werden)
- Während des Laufs des Verfahrens werden entscheidungserhebliche Veränderungen des Sachverhalts nicht mitgeteilt (z.B. Änderung der Anschrift, gesundheitliche Entwicklungen, Geburt eines Kindes)

Zusätzliche Mitwirkungspflichten für Asylantragsteller

§ 15 Abs. 2 und 3 AsylG (Auszug)

(2) ...ist insbesondere verpflichtet, ...

4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen...;

5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen...

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die ... für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,

2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,

3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,

4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie

5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen ... von Bedeutung sind.

Folgen für die gerichtliche Praxis

- Erhöhter Aufwand für Hinweisverfügungen in Bezug auf Formalitäten

§ 86 Abs. 3 VwGO

Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

- Die Sachaufklärung wird dem Gericht überlassen

§ 86 Abs. 1 VwGO

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Risiken

- Klage / Antrag werden als unzulässig abgelehnt, § 82 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 VwGO (z.B. bei fehlender Angabe der aktuellen ladungsfähigen Anschrift)
- Vorbringen kann als verspätet zurückgewiesen werden und bleibt dann für die Entscheidung in der Sache unberücksichtigt, § 74 Abs. 2 AsylG, § 87b VwGO
- Individuelle Umstände bleiben unberücksichtigt, weil das Gericht keinen Anlass zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen sieht (z.B. bei gesundheitlichen Beschwerden, familiären Bindungen),
- Die Klage gilt wegen Nichtbetreibens des Verfahrens als zurückgenommen, § 81 AsylG
- Kostenlast im Falle einer Aufhebung des Bescheides durch das BAMF und dadurch eintretender Erledigung wegen mangelnder Erfolgsaussicht der Klage, § 161 Abs. 2 VwGO

Erfolgsquote in Eilanträgen zu Dublin-Entscheidungen

Mitgliedstaat	Abgelehnt	Stattgegeben	Gesamtzahl
Belgien	257	39	296
Bulgarien	111	172	283
Dänemark	295	24	319
Frankreich	685	84	769
Italien	4579	1476	6055
Niederlande	334	34	368
Polen	801	105	906
Rumänien	331	100	431
Spanien	706	63	769
Tschechische Republik	188	32	220
Alle Dublin-Staaten	10914	2371	13285

Hier: ausgewählte Zielstaaten und Gesamtquote, Stand 30.6.2018

Quelle: BT-Drs. 19/4152 vom 5.9.2018, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE

Effektiver Rechtsschutz als gemeinsames Ziel

- Wirksame Durchsetzung individueller Rechte in fairen, transparenten Verfahren
- Möglichst lückenlose Rechtmäßigkeitskontrolle auch zum Zweck einer edukatorisch-präventiven Wirkung auf die Verwaltung

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit !